

Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde

- dem Antrag wird zugestimmt
- dem Antrag wird nicht zugestimmt

Gründe:

- Hinweise zu Einschränkungen bzw. Änderungen / Ergänzungen des Antrages:

Franzburg,

Hinweise zur Antragstellung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2:

1. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sogenannte „Silvesterraketen“)

§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV): “ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden.“

Zur Kategorie 2 zählen Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

2. Die Stellungnahme für den Abbrennort der zuständigen Ordnungsbehörde ist dem Antrag beizufügen. (Grundsätzliche Zulässigkeit der Beachtung der Lärm- und Immissionsvorschriften!)

3. Trotz Ausnahmegenehmigung Abbrennverbot für bestimmte pyrotechnische Gegenstände

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 bleibt das Verbot zur Verwendung (abbrennen) folgender pyrotechnischer Gegenstände bestehen:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivmasse,
- Schwärmer und
- pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1.SprengV)

4. Verwaltungsgebühr

Auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) sind für die Entscheidungen

über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren zu entrichten. Vorgegebene Gebührensätze:

➤ Für die Entscheidung auf Zulassung von Ausnahmen vom Verbrennungsverbot - 30,68 bis 204,52 € nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Abschnitt I Tarifstelle 20 f SprengKostV)